

**RWU**

Regionalplanung Winterthur und Umgebung

**Geschäftsordnung für den  
Vorstand des Zweckverbandes  
Regionalplanung Winterthur und  
Umgebung RWU**

vom Vorstand verabschiedet am 5. Dezember 2012

# Inhaltsverzeichnis

|      |   |   |
|------|---|---|
| I.   | Allgemeine Bestimmungen .....                       | 4 |
|      | Präambel .....                                      | 4 |
|      | Art. 1 Geltungsbereich .....                        | 4 |
|      | Art. 2 Grundsatz.....                               | 4 |
|      | Art. 3 Grundauftrag .....                           | 4 |
|      | Art. 4 Zeitpunkt der Konstituierung.....            | 4 |
|      | Art. 5 Ressortzuteilung.....                        | 5 |
|      | Art. 6 Ressorts .....                               | 5 |
|      | Art. 7 Ressort Zusatzaufgaben.....                  | 5 |
|      | Art. 8 Leistungsaufträge .....                      | 5 |
| II.  | Führungsgrundsätze.....                             | 5 |
|      | Art. 9 Führung, .....                               | 5 |
|      | Art. 10 Öffentlichkeitsarbeit .....                 | 6 |
| III. | Geschäftsführung .....                              | 6 |
|      | Art. 11 Geschäftskontrolle .....                    | 6 |
|      | Art. 12 Anträge.....                                | 6 |
|      | Art. 13 Aussprachen.....                            | 6 |
|      | Art. 14 Sitzungstermine.....                        | 6 |
|      | Art. 15 Aktenauflage.....                           | 6 |
|      | Art. 16 Behandlung der Geschäfte .....              | 7 |
|      | Art. 17 Verhandlungsführung .....                   | 7 |
|      | Art. 18 Beschlussfassung.....                       | 7 |
|      | Art. 19 Präsidialverfügung, Zirkularbeschluss ..... | 7 |
|      | Art. 20 Protokoll .....                             | 7 |
|      | Art. 21 Unterschriften .....                        | 8 |
|      | Art. 22 Geschäftsbericht.....                       | 8 |
|      | Art. 23 Beschwerden und Konflikte .....             | 8 |
| IV.  | Aufgaben und Kompetenzen .....                      | 8 |
|      | Art. 24 Voranschlag .....                           | 8 |
|      | Art. 25 Visum der Belege .....                      | 8 |
|      | Art. 26 Fachberater und Spezialisten .....          | 9 |
|      | Art. 27 Aufgaben Verbandssekretär .....             | 9 |
|      | Art. 28 Wahl Verbandssekretär .....                 | 9 |
|      | Art. 29 Entschädigung Verbandssekretariat .....     | 9 |

|         |                                    |    |
|---------|------------------------------------|----|
| Art. 30 | Aufgaben Regionalplaner .....      | 9  |
| Art. 31 | Wahl Regionalplaner .....          | 9  |
| Art. 32 | Entschädigung Regionalplaner ..... | 10 |
| Art. 33 | Kreditfreigaben .....              | 10 |
| V.      | Schlussbestimmung .....            | 10 |
| Art. 34 | Inkrafttreten .....                | 10 |

### **Sprachregelung:**

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Geschäftsordnung vorwiegend die männliche Form verwendet. Damit sind immer auch die weiblichen Personen gemeint.

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Präambel

Die RWU verfolgt mit der vorliegenden Geschäftsordnung für den Vorstand folgende Ziele:

- Die Anliegen, Konzepte und Pläne der Gesamtregion sind effizient und transparent umzusetzen.
- Die Interessen der Gesamtregion sind eigenständig zu vertreten und nötigenfalls ist zwischen den Interessen der Gemeinden und den übergeordneten Planungsträgern zu vermitteln.
- Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder, des Sekretariats und der Fachplaner sind definiert und abgegrenzt.

## Art. 1

Die Geschäftsordnung ergänzt die Verbandsordnung vom 17. Juni 2009 des Zweckverbandes RWU und gilt für den Vorstand, sowie für den Fachplaner und das Sekretariat. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung stützt sich auf Art. 28, Abs. 10 der Verbandsordnung.

## Art. 2

Die Aufgaben sind nach den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu erfüllen. Grundsatz

## Art. 3

Basis für den Grundauftrag bildet das Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich. Grundauftrag

## Art. 4

Der Vorstand konstituiert sich nach den Gesamterneuerungswahlen auf Einladung des Präsidenten, sobald die Wahl von mindestens 5 Mitgliedern rechtskräftig geworden ist. Zeitpunkt der Konstituierung

Sind nicht alle Mitglieder rechtskräftig gewählt, konstituieren sich die Gewählten bis zur Vollzähligkeit provisorisch.

Bis zur konstituierenden Sitzung amtet der Vorstand in seiner alten Zusammensetzung.

#### Art. 5

An der konstituierenden Sitzung werden die Leitungen- und Stellvertretungen der verschiedenen Ressorts zugeteilt.

Ressort-  
zuteilung

#### Art. 6

Es gibt mindestens drei permanente Ressorts für Siedlung, Landschaft und Infrastruktur sowie ein Ressort für Zusatzaufgaben.

Ressorts

#### Art. 7

Das Ressort „Zusatzaufgaben“ wird analog zu den drei permanenten Ressorts geführt, aber nur wenn entsprechende Aufträge vorhanden sind. In diesem Ressort werden die Aufträge der Gemeinden bearbeitet, welche nicht in die Hauptaufgaben fallen. So erreicht man eine zusätzliche Entlastung der Gemeinden.

Ressort  
Zusatzaufgaben

#### Art. 8

Für die Ressort- und Zusatzaufgaben werden von den Verantwortlichen eigene Leistungsaufträge erstellt die folgende Punkte beinhalten:

Leistungs-  
aufträge

- Gegenstand
- Grundlagen
- Zweck und Ziele
- Auftrag und Leistung
- Kommunikation / Berichterstattung
- Kompetenzen / Finanzen
- Termine

## II. Führungsgrundsätze

#### Art. 9

Die Arbeit im Vorstand ist vorab eine Führungsaufgabe. Er setzt die Ziele, leitet zeitgerecht die notwendigen Problemlösungsprozesse ein und vollzieht die Entscheide der Delegiertenversammlung.

Führung,  
Kollegialitäts-  
prinzip

Alle Mitglieder des Vorstandes sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet. Sie dürfen gegenüber Dritten nur diesen und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten.

#### Art. 10

Der Vorstand betreibt eine offene Informationspolitik. Die Öffentlichkeitsarbeit wird vom Verbandspräsidenten und dem Verbandssekretariat koordiniert.

Öffentlichkeitsarbeit

### III. Geschäftsführung

#### Art. 11

Das Verbandssekretariat führt die Geschäftskontrolle. Die Ressortleitenden sind verpflichtet, ihre Protokolle, Entscheide und Anträge beim Verbandssekretariat einzureichen.

Geschäftskontrolle

Die Aufträge des Vorstandes an die Ressortleitenden sind innerhalb der gesetzten Frist zu erfüllen.

#### Art. 12

Die im Vorstand zu verabschiedenden Geschäfte sind durch die Ressortleitenden und Projektgruppen in Zusammenarbeit mit dem Verbandssekretär als vorbereitete Beschlüsse zu formulieren.

Anträge

#### Art. 13

Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandssekretär sind berechtigt, dem Vorstand über Geschäfte, welche noch nicht entscheidungsreif sind, eine Aussprache zu unterbreiten.

Aussprachen

Als Grundlage für die Sitzung ist eine Aktennotiz mit Sachverhalt, Meinung des Verantwortlichen, sowie konkreten Fragen zu formulieren.

#### Art. 14

Die ordentlichen Sitzungstermine der Delegiertenversammlung und des Vorstandes werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt.

Sitzungstermine

Bei Bedarf werden weitere Sitzungen abgehalten.

#### Art. 15

Mit der Einladung zur nächsten Sitzung erhalten die Vorstandmitglieder die Traktandenliste und die Möglichkeit die Akten im internen Bereich der Homepage zu sichten.

Aktenauflage

#### Art. 16

Der Verbandssekretär verfasst im Einvernehmen mit dem Verbandspräsidenten und dem Fachplaner die Traktandenliste für die Vorstandssitzungen und stellt diese mindestens 5 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zu, dringliche Fälle vorbehalten.

Behandlung der  
Geschäfte

Geschäfte, die auf die nächste Traktandenliste gesetzt werden sollen, müssen in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung mit allen Unterlagen beim Verbandssekretariat eingereicht werden.

Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen oder für die keine Beschlussanträge vorliegen, können in der Regel nicht entschieden werden. Auf solche Geschäfte wird nur eingetreten, wenn die Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Ein Beschluss ist nur möglich, wenn einwandfreie Unterlagen vorhanden sind.

#### Art. 17

Der Verbandspräsident sorgt mit seiner Verhandlungsführung für offene, sachbezogene und lösungsorientierte Auseinandersetzungen.

Verhandlungs-  
führung

Als Repräsentant des Verbandes bringt er deren Aufgaben, ihre Leistungen und Probleme sowie die strategischen Überlegungen der Verbandsorgane zur Darstellung.

#### Art. 18

Jedes an der Vorstandssitzung anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorstandsmitglieder, die nicht an der Sitzung teilnehmen, sind nicht stimmberechtigt. Es ist ihnen aber gestattet, schriftliche Anträge zu einem Geschäft zu stellen.

Beschluss-  
fassung

#### Art. 19

Formelle Beschlüsse und Verfügungen, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen vom Präsidenten oder auf dem Zirkularweg getroffen werden (Art. 67 GG).

Präsidial-  
verfügung,  
Zirkular-  
beschluss

#### Art. 20

Der Sekretär protokolliert die Geschäfte der Delegiertenversammlung und des Vorstandes nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Die Abnahme erfolgt mit der Aktenaufgabe an der nächsten Vorstandssitzung.

Protokoll

#### Art. 21

Die von der Delegiertenversammlung und vom Vorstand verabschiedeten Beschlüsse und Verfügungen werden vom Verbandspräsidenten und vom Verbandssekretär unterzeichnet.

Unterschriften

Weitere Unterschriftenregelungen werden durch den Vorstand nach Bedarf getroffen.

#### Art. 22

Der Vorstand fasst jährlich einen Bericht über die von ihm behandelten Geschäfte. Dieser Bericht wird der Delegiertenversammlung vorgelegt.

Geschäftsbericht

#### Art. 23

Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Verbandspräsidenten über Beschwerden gegen Mitglieder des Vorstandes, und des Verbandssekretärs und regelt abschliessend Kompetenzkonflikte, soweit nicht die Aufsichtsbehörde dafür zuständig ist.

Beschwerden  
und Konflikte

### **IV. Aufgaben und Kompetenzen**

#### Art. 24

Die Ressortleitenden sind verpflichtet, ihre Anträge zum Voranschlag bis spätestens Ende Februar vorzulegen.

Voranschlag

Der Verbandspräsident und der Verbandssekretär sind dafür verantwortlich, dass der Voranschlag für das folgende Jahr spätestens Ende März dem Vorstand unterbreitet wird. Dieser unterbreitet den Voranschlag bis spätestens Mitte Jahr der Delegiertenversammlung.

#### Art. 25

Sämtliche Ausgabenbelege benötigen ein Doppelvisum. Die Belege sind von den Verantwortlichen und einem Mitglied des Vorstandes oder durch den Verbandssekretär als Zweitunterschrift zu visieren.

Visum der  
Belege

Der Vorstand erstellt eine Liste der Visumsberechtigten.



#### Art. 26

Der Vorstand genehmigt auf Antrag der Ressortleitenden die entsprechenden Leistungsaufträge für Fachberatungen und ernennt die dafür zuständigen Personen.

Fachberater und  
Spezialisten

Der Vorstand entscheidet abschliessend über den Beizug und die Entschädigung von weiteren Spezialisten.

#### Art. 27

Der Verbandssekretär unterstützt den Verbandspräsidenten und leitet das Verbandssekretariat. Er ist verantwortlich für die gesamte Organisation des Verbandes, sorgt für die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, führt das Protokoll an der Delegiertenversammlung und im Vorstand. Der Verbandssekretär ist auch für den Informationsfluss innerhalb des Verbandes zuständig.

Aufgaben  
Verbands-  
sekretär

#### Art. 28

Der Vorstand wählt den Verbandssekretär und entscheidet auf Antrag des Verbandssekretärs über die Beauftragung der weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Wahl Verbands-  
sekretär

Das Verbandssekretariat wird im Auftragsverhältnis mittels Leistungsvereinbarung vergeben.

#### Art. 29

Die Entschädigungen für die Aufgaben des Verbandssekretariates werden durch den Vorstand festgesetzt.

Entschädigung  
Verbands-  
sekretariat

#### Art. 30

Der Regionalplaner unterstützt den Verbandspräsidenten und die Ressortleitenden in allen planerischen Fragen. Er ist verantwortlich für eine über alle Ressorts hinweg kohärente Raumplanung. Er stellt eine inhaltliche Koordination sicher.

Aufgaben  
Regionalplaner

#### Art. 31

Der Vorstand wählt den Regionalplaner.

Wahl  
Regionalplaner

Das Regionalplanermandat wird im Auftragsverhältnis mittels Leistungsvereinbarung vergeben.

Art. 32

Die Entschädigungen für die Aufgaben des Regionalplaners werden durch den Vorstand festgesetzt.

Entschädigung  
Regionalplaner

Art. 33

Die Ressortleitenden verfügen über die ihnen vom Vorstand freigegebenen Mittel.

Kreditfreigaben

Ausserhalb des Budgets besitzen sie kein selbständiges Ausgabenbewilligungsrecht. Sie sind dem Vorstand für die Einhaltung der Kredite und für die rechtzeitige Einholung allfälliger Nachtragskredite verantwortlich.

## **V. Schlussbestimmung**

Art. 34

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Vorstand per 1. Januar 2013 in Kraft.

Inkrafttreten

# RWU

## Regionalplanung Winterthur und Umgebung

### Leistungsauftrag Ressort Siedlung

vom 21. Januar 2015

#### I. **Gegenstand**

Der vorliegende Leistungsauftrag regelt Inhalte und Umfang der Leistungen, welche das Ressort Siedlung erbringen muss.

#### II. **Grundlagen**

Die Grundlagen des Leistungsauftrages bilden:

- Das Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich
- Die Verbandsordnung der RWU
- Die Geschäftsordnung der RWU

#### III. **Zweck und Ziele**

Das Ressort plant und koordiniert die ihm vom Vorstand übertragenen Aufträge. Es kann dem Vorstand entsprechende Anträge unterbreiten.

#### IV. **Auftrag und Leistungen**

Das Ressort Siedlung bearbeitet die Inhalte und Festlegungen des regionalen Richtplanes im Teil Siedlung und bereitet die Umsetzung der Massnahmen (RegioROK und Richtplan) vor.

Das Ressort Siedlung engagiert sich für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung. Im Vordergrund stehen:

- Die Strukturierung des Siedlungsgebietes.
- Das Festlegen von Dichtestufen.
- Die Differenzierung von Arbeitsplatzgebieten und Mischgebiete: regionale und lokale Gebiete.
- Die Auseinandersetzung mit der Zentrumsstruktur durch Ausscheiden von Zentrumsgebieten und Gebieten für stark verkehrserzeugende Nutzungen (u.a. Grundlage für Parkierungsregelungen im Bereich Infrastruktur).
- Die Entwicklung von Bahnhofgebieten.
- Die Umsetzung der Gefahrenkarte und des Gewässerraums in der Siedlung.

Auf Wunsch, Anregung oder Antrag von Gemeinden befasst es sich mit weiteren Themen, wie z.B.:

- Qualitätsförderung bei Ortsplanungen, Siedlungsränder, Siedlungsqualität, Erfahrungsaustausch Ortsplanungen (Innenentwicklung)
- Ortsbilder, Erhaltung von Siedlungsstrukturen
- Auswirkungen SIL
- Praxis für Bauten ausserhalb Bauzonen, namentlich für Gewerbebetriebe

Das Ressort Siedlung wirkt an der Weiterentwicklung des RegioROK mit.

**V. Kommunikation / Berichterstattung**

Protokolle, Entscheide und Anträge werden im internen Bereich der RWU-Website allen Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht.

**VI. Kompetenzen / Finanzen**

Auf Antrag des Ressorts und in Abstimmung auf das Budget legt der Vorstand den Finanzrahmen für die Bearbeitung und die Kompetenzen fest.

**VII. Termine**

Auf Antrag des Ressorts legt der Vorstand den Terminplan für die Bearbeitung fest.

Bis Ende Februar müssen die Anträge für den Voranschlag des Folgejahres vorgelegt werden.

# RWU

## Regionalplanung Winterthur und Umgebung

### Leistungsauftrag Ressort Landschaft

vom 21. Januar 2015

#### I. **Gegenstand**

Der vorliegende Leistungsauftrag regelt Inhalte und Umfang der Leistungen, welche das Ressort Landschaft erbringen muss.

#### II. **Grundlagen**

Die Grundlagen des Leistungsauftrages bilden:

- Das Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich
- Die Verbandsordnung der RWU
- Die Geschäftsordnung der RWU

#### III. **Zweck und Ziele**

Das Ressort plant und koordiniert die ihm vom Vorstand übertragenen Aufträge. Es kann dem Vorstand entsprechende Anträge unterbreiten.

#### IV. **Auftrag und Leistungen**

Das Ressort Landschaft bearbeitet die Inhalte und Festlegungen des regionalen Richtplanes im Teil Landschaft und bereitet die Umsetzung der Massnahmen (RegioROK und Richtplan) vor.

Das Ressort Landschaft engagiert sich für ein ausgewogenes Verhältnis von Siedlung und Landschaft. Im Vordergrund stehen:

- Die Landschaftsvernetzung / Landschaftsverbindungen.
- Das Bezeichnen von Erholungsgebieten und Aussichtspunkten einschliesslich deren Abgeltung.
- Das Bezeichnen von Landschaftsschutzgebieten (Mitwirkung Schutzverordnungen).
- Das Festlegen von Freihaltegebieten.
- Das Entwickeln von Kompensationsregeln von Fruchtfolgeflächen.
- Die Unterstützung der Revitalisierung der Gewässer.
- Die Unterstützung von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) einschliesslich Landschaftsförderung.
- Die Umsetzung der Gefahrenkarte und des Gewässerraums in der Landschaft.

Auf Wunsch, Anregung oder Antrag von Gemeinden befasst es sich mit weiteren Themen, wie z.B.:

- schützenswerte Einzelobjekte
- Umgang mit Gefahren, namentlich Hochwasserschutz
- Grün im Siedlungsraum und Erfahrungsaustausch zum Freiraum
- bäuerliches Bodenrecht

Das Ressort Landschaft wirkt an der Weiterentwicklung des RegioROK mit.

**V. Kommunikation / Berichterstattung**

Protokolle, Entscheide und Anträge werden im internen Bereich der RWU-Website allen Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht.

**VI. Kompetenzen / Finanzen**

Auf Antrag des Ressorts und in Abstimmung auf das Budget legt der Vorstand den Finanzrahmen für die Bearbeitung und die Kompetenzen fest.

**VII. Termine**

Auf Antrag des Ressorts legt der Vorstand den Terminplan für die Bearbeitung fest.

Bis Ende Februar müssen die Anträge für den Voranschlag des Folgejahres vorgelegt werden.

# RWU

## Regionalplanung Winterthur und Umgebung

### Leistungsauftrag Ressort Infrastruktur

vom 21. Januar 2015

#### I. **Gegenstand**

Der vorliegende Leistungsauftrag regelt Inhalte und Umfang der Leistungen, welche das Ressort Infrastruktur erbringen muss.

#### II. **Grundlagen**

Die Grundlagen des Leistungsauftrages bilden:

- Das Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich
- Die Verbandsordnung der RWU
- Die Geschäftsordnung der RWU

#### III. **Zweck und Ziele**

Das Ressort plant und koordiniert die vom Vorstand übertragenen Aufträge. Es kann dem Vorstand entsprechende Anträge unterbreiten.

#### IV. **Auftrag und Leistungen**

Das Ressort Infrastruktur bearbeitet die Inhalte und Festlegungen des regionalen Richtplanes im Teil Verkehr und Ver-/Entsorgung und bereitet die Umsetzung der Massnahmen vor.

Das Ressort Infrastruktur stellt sicher, dass in der Region ein leistungsfähiges und angemessenes Verkehrs- und Ver-/Entsorgungssystem geplant wird, das für die Standortgunst der Region von Bedeutung ist.

##### **Bereich Verkehr:**

- Attraktives öV-Netz einschliesslich Engagement in der regionalen Verkehrskonferenz (Schnittstellen zwischen Marktverantwortlichen)
- Regionales Strassennetz mit siedlungsverträglichen Ortsdurchfahrten und Optimierung des Betriebs durch eine regionale Verkehrssteuerung
- Koordination im Güterverkehr, Standorte für Güterumschlag und Anschlussgleise
- Stellenwert des ruhenden Verkehrs einschliesslich Park+Ride und Pool+Ride sowie der Gebührengestaltung
- Durchgehendes Velowegnetz (inkl. B+R-Anlagen)
- Abwechslungsreiches Fusswegnetz
- Reitwege soweit erforderlich

Auf Wunsch, Anregung oder Antrag von Gemeinden befasst es sich mit weiteren Themen, wie z.B.:

- Förderprogramm Langsamverkehr

**Bereich Ver-/Entsorgung:**

- Wasserversorgung – Basisinfrastruktur, Grundwasserschutzgebiete
- Umweltgerechte Energieversorgung
- Koordination Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung

Auf Wunsch, Anregung oder Antrag von Gemeinden befasst es sich mit weiteren Themen, wie z.B.:

- Kommunikationsnetze – Antennenstandorte
- Rechtsgrundlagen für Energiestandards in Bau- und Zonenordnungen
- Förderprogramm Abfallreduktion

Das Ressort Infrastruktur wirkt an der Weiterentwicklung des RegioROK mit.

**V. Kommunikation / Berichterstattung**

Protokolle, Entscheide und Anträge werden im internen Bereich der RWU-Website allen Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht.

**VI. Kompetenzen / Finanzen**

Auf Antrag des Ressorts und in Abstimmung auf das Budget legt der Vorstand den Finanzrahmen für die Bearbeitung und die Kompetenzen fest.

**VII. Termine**

Auf Antrag des Ressorts legt der Vorstand den Terminplan für die Bearbeitung fest.

Bis Ende Februar müssen die Anträge für den Voranschlag des Folgejahres vorgelegt werden.



# RWU

## Regionalplanung Winterthur und Umgebung

### Leistungsauftrag Ressort Zusatzaufgaben

vom 21. Januar 2015

#### I. **Gegenstand**

Der vorliegende Leistungsauftrag regelt Inhalte und Umfang der Leistungen, welche das Ressort Zusatzaufgaben erbringen muss.

#### II. **Grundlagen**

Die Grundlagen des Leistungsauftrages bilden:

- Das Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich
- Die Verbandsordnung der RWU
- Die Geschäftsordnung der RWU

#### III. **Zweck und Ziele**

Das Ressort plant und koordiniert die ihm vom Vorstand übertragenen Aufträge. Es kann dem Vorstand entsprechende Anträge unterbreiten.

#### IV. **Auftrag und Leistungen**

Das Ressort Zusatzaufgaben erarbeitet das RegioROK, das die grossen Linien der regionalen Entwicklung aufzeigt und regelmässig aktualisiert wird.

Das RegioROK bildet die konzeptionelle Grundlage der RWU-Tätigkeit insbesondere in den Bereichen der Richtplanung (Siedlung, Landschaft, Verkehr, Versorgung, öffentliche Bauten) und der kommenden Agglomerationsprogramme.

Das Ressort Zusatzaufgaben bearbeitet die Inhalte und Festlegungen des regionalen Richtplanes im Teil öffentliche Bauten und Anlagen.

Das Ressort Zusatzaufgaben übernimmt die vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben (vorwiegend Projekte). Auf Grund bisheriger Arbeiten entstand folgende vorläufige Tätigkeitsliste:

- Sicherstellung der überregionalen Einbindung durch Kontakt zur Region Frauenfeld – Kanton Thurgau und zu anderen Nachbarregionen
- Zusammenspiel und Kooperation mit Standortförderung
- Gewerbeentwicklung ausserhalb der Bauzone
- Schnittstelle zur regionalen Verkehrskonferenz
- Anregungen für PBG-Teilrevisionen
- Vorbereitung und Durchführung von Informationsanlässen oder Weiterbildungsveranstaltungen
- Schnittstelle zu den Amtsstellen und Direktionen Kanton und Bund

Bereich öffentliche Bauten und Anlagen:

Das Ressort engagiert sich für eine gute regionale Zusammenarbeit und die erforderliche Standortsicherung regionaler Einrichtungen:

- Bildung und Forschung, Gebietsplanungen ZHAW
- Gesundheit, Gebietsplanung Spital
- Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen

Auf Wunsch, Anregung oder Antrag von Gemeinden kann sie sich mit weiteren öffentlichen Dienstleistungen befassen.

**V. Kommunikation / Berichterstattung**

Protokolle, Entscheide und Anträge werden im internen Bereich der RWU-Website allen Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht.

**VI. Kompetenzen / Finanzen**

Auf Antrag des Ressorts und in Abstimmung auf das Budget legt der Vorstand den Finanzrahmen für die Bearbeitung und die Kompetenzen fest.

**VII. Termine**

Auf Antrag des Ressorts legt der Vorstand den Terminplan für die Bearbeitung fest.

Bis Ende Februar müssen die Anträge für den Voranschlag des Folgejahres vorgelegt werden.